

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 695

# Die Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats

Von

Frank Ellenbeck



Duncker & Humblot · Berlin

**FRANK ELLENBECK**

**Die Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 695**

# Die Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats

Von

**Frank Ellenbeck**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Ellenbeck, Frank:**

Die Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats / von Frank

Ellenbeck. – Berlin : Duncker und Humblot, 1996

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 695)

Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08695-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-08695-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ∞

## ***Meinen Eltern***



## **Vorwort**

Die Arbeit lag im Wintersemester 1994 / 1995 der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation vor.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Ulrich Batts, der die Arbeit betreut sowie das Erstgutachten erstellt hat und dem ich wertvolle Anregungen zur vorliegenden Arbeit verdanke.

Ebenso bedanke ich mich herzlich bei Prof. Dr. Johannes Hager für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie die Möglichkeit der Mitarbeit an seinem Lehrstuhl während der Erstellung der Dissertation.

Frau Alexandra Karas danke ich für ihre ständige Diskussionsbereitschaft. Schließlich bedanke ich mich bei meinen Geschwistern Hans Ellenbeck und Susanne Ellenbeck-Frieg für ihre Mithilfe bei der Durchsicht des Manuskripts.

Troisdorf im Mai 1995

*Frank Ellenbeck*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	17
-------------------------	----

## *Erstes Kapitel*

### **Art. 19 III GG als Grundlage der Untersuchung**

A. Die Funktion von Art. 19 III GG – die juristische Person als Grundrechtsträger .....	20
B. Der Begriff der juristischen Person bei Art. 19 III GG .....	21
I. Der Begriff der juristischen Person im Zivilrecht .....	21
II. Die abweichende Interpretation des Begriffs der juristischen Person im Sinne von Art. 19 III GG .....	22
III. Zusammenfassung .....	24
C. Die Bedeutung der Wesensklausel bei Art. 19 III GG .....	25
I. Die Problematik des Wesensbegriffs .....	25
II. Das Verständnis des abstrakten Wesensbegriffs in der Rechtsprechung des BVerfG und in der Literatur .....	27
1. Der Dualismus des BVerfG .....	27
2. Der Wesensbegriff nach der herrschenden Meinung in der Literatur .....	28
3. Abweichende Meinungen in der Literatur zum Wesensbegriff .....	29
III. Ausblick .....	30

## *Zweites Kapitel*

### **Der Betriebsrat als verselbständigte Organisationseinheit im Sinne von Art. 19 III GG**

A. Die Anforderungen des Art. 19 III GG an die Innensphäre der Grundrechtsperson .....	31
I. Die Kollektivitätsformen des Grundgesetzes – das Stufenverhältnis der Art. 8, 9 und 19 III GG .....	31
1. Art. 8 GG – die Versammlungsfreiheit .....	31
2. Art. 9 I GG – die Vereinigungsfreiheit .....	32
3. Art. 19 III GG – die juristische Person .....	33

II.	Die Auswirkungen auf die an die potentielle Grundrechtsperson zu stellenden Anforderungen	34
1.	Die hinter der Grundrechtsperson stehende Personenmehrheit	34
2.	Die Organisation der Personenmehrheit	35
3.	Die Willensfähigkeit der Personenmehrheit	37
4.	Die Verbindlichkeit der Organisation	38
5.	Die Kontinuität der Organisation	39
6.	Zusammenfassung	39
B.	Der Betriebsrat als verselbständigte Organisationseinheit im Sinne von Art. 19 III	39
I.	Die Belegschaft als die Personenmehrheit im Sinne von Art. 19 III GG	39
1.	Der Streit um die Rechtsnatur der Belegschaft und seine Bedeutung für die Problemstellung	40
2.	Die Belegschaft als soziologische Gruppe	41
3.	Die Belegschaft als Interessengemeinschaft	41
II.	Die Organisation der Personenmehrheit Belegschaft durch das BetrVG	43
1.	Der Meinungsstreit in der Literatur	43
2.	Die für das organisationsrechtliche Verhältnis im Sinne von Art. 19 III GG entscheidenden Gesichtspunkte	44
a)	Die Legitimation des Betriebsrats	44
b)	Die Kontrolle des Betriebsrats	45
c)	Die Interessenverpflichtung des Betriebsrats	46
d)	Zwischenergebnis	47
III.	Der Betriebsrat als Willensbildungs- und Handlungsorgan der Belegschaft im Sinne von Art. 19 III GG	47
1.	Die Willensbildung durch den Betriebsrat	47
2.	Die Handlungsfähigkeit des Betriebsrats	48
3.	Die Bindungswirkung von Willensbildung und Handlung für die Belegschaft	50
4.	Zwischenergebnis	51
IV.	Die Verbindlichkeit der Organisation von Belegschaft und Betriebsrat	51
V.	Die Kontinuität der Organisation von Belegschaft und Betriebsrat	52
VI.	Ergebnis	52

### *Drittes Kapitel*

#### **Der Betriebsrat als teilrechtsfähiges Subjekt im Sinne von Art. 19 III GG**

A.	Die Anforderungen des Art. 19 III GG an die Teilrechtsfähigkeit der juristischen Grundrechtsperson	53
I.	Der Begriff der Teilrechtsfähigkeit	53

1.	Die Bedeutung des Begriffs der Teilrechtsfähigkeit im öffentlichen Recht . . .	53
2.	Die Bedeutung des Begriffs der Teilrechtsfähigkeit im Privatrecht . . . . .	54
3.	Die Bedeutung des Begriffs der Teilrechtsfähigkeit für die Grundrechtsfähigkeit . . . . .	54
II.	Die Teilrechtsfähigkeit als Zuweisung eigener Rechtspositionen der Kollektiveinheit . . . . .	55
III.	Die Teilrechtsfähigkeit als externe Rechtsfähigkeit . . . . .	56
IV.	Zusammenfassung . . . . .	58
B.	Der Betriebsrat als teilrechtsfähiges Rechtssubjekt im Sinne von Art. 19 III GG . . . . .	58
I.	Der Betriebsrat als teilrechtsfähiges Rechtssubjekt . . . . .	58
II.	Die Eigenständigkeit der Rechtsstellung des Betriebsrats . . . . .	61
1.	Die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte als nicht den Arbeitnehmern originär zustehende Rechte . . . . .	61
2.	Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte als die Kollektiveinheit betreffende Rechte . . . . .	62
3.	Zwischenergebnis . . . . .	63
III.	Der Betriebsrat als Außenrechtssubjekt . . . . .	64
1.	Der Betriebsrat als Außenrechtssubjekt gegenüber dem Arbeitgeber . . . . .	64
a)	Keine Organstellung im Betrieb oder Unternehmen in rechtstechnischer Hinsicht . . . . .	64
b)	Keine Organstellung im Betrieb oder Unternehmen in funktioneller Hinsicht . . . . .	65
aa)	Keine Interessenförderungspflicht des Betriebsrats . . . . .	66
bb)	Keine Kontrollfunktion des Betriebsrats . . . . .	67
cc)	Keine Integration in die betriebliche oder unternehmerische Entscheidungssphäre . . . . .	67
(dd)	Der Außenrechtsbezug betriebsverfassungsrechtlicher Regelungsmaterie . . . . .	68
c)	Zwischenergebnis . . . . .	69
2.	Das Außenrechtsverhältnis zu betriebsfremden Dritten . . . . .	69
3.	Der strafrechtliche Schutz betriebsverfassungsrechtlicher Tätigkeit . . . . .	72
IV.	Ergebnis . . . . .	72

*Viertes Kapitel*

**Die abstrakte Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats nach Art. 19 III GG**

A.	Die Problematik des dualistischen Verständnisses des Wesensbegriffs im Sinne der herrschenden Meinung . . . . .	74
I.	Die Schwierigkeiten bei bloß teilrechtsfähigen Einheiten . . . . .	74
II.	Die Zuordnungsprobleme bei Mischformen . . . . .	75

III.	Die Zuordnungsprobleme wegen der Wahlfreiheit des Gesetzgebers . . . . .	77
IV.	Die Problematik des entscheidend auf die Aufgabenwahrnehmung abstellenden Dualismus . . . . .	78
V.	Zwischenergebnis . . . . .	80
B.	Der einheitliche Ansatz zur Beantwortung der abstrakten Grundrechtsfähigkeit . . . . .	81
I.	Keine Grundrechtsfähigkeit im Rahmen staatlicher Tätigkeit . . . . .	81
II.	Die allgemeinen Grundrechtsfunktionen als Grundlage einer positiven Bestimmung der abstrakten Grundrechtsfähigkeit . . . . .	82
1.	Das Erfordernis einer positiven Bestimmung des Wesensbegriffs . . . . .	82
2.	Die juristische Person als Medium der Verwirklichung allgemeiner Grundrechtsfunktion . . . . .	83
a)	Die juristische Person als Medium der abwehrrechtlichen Grundrechtsfunktion . . . . .	84
b)	Die juristische Person als Medium der objektiv-rechtlichen Grundrechtsfunktion . . . . .	85
C.	Die wesensmäßige Anwendung der Grundrechte auf den Betriebsrat auf Grundlage des einheitlichen Lösungsansatzes . . . . .	87
I.	Die Staatsfreiheit betriebsratlicher Tätigkeit . . . . .	87
II.	Die Bedeutung der abwehrrechtlichen Grundrechtsfunktion für die Aufgabenwahrnehmung des Betriebsrats . . . . .	88
III.	Die Bedeutung der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte für die Aufgabenwahrnehmung des Betriebsrats . . . . .	89
1.	Grundrechtssicherung durch Organisation und Verfahren im Verhältnis der Grundrechtsträger zueinander . . . . .	89
2.	Die Anforderungen an die Herleitung der abstrakten Grundrechtsfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der Grundrechtssicherung durch Organisation und Verfahren im Verhältnis der Grundrechtsträger zueinander . . . . .	90
3.	Das Betriebsverfassungsrecht als Ausdruck der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte . . . . .	92
a)	Der Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung zur verfassungsrechtlichen Grundlage der Betriebsverfassung . . . . .	92
b)	Zwischenergebnis . . . . .	94
c)	Das Betriebsverfassungsgesetz als durch die Grundrechte der Art. 12 I und 2 I GG gebotene Organisations- und Verfahrensgestaltung . . . . .	94
aa)	Die grundrechtliche Verknappungslage hinsichtlich Art. 12 GG . . .	94
bb)	Die grundrechtliche Verknappungslage hinsichtlich Art. 2 I GG . . .	95
cc)	Der Betriebsrat als Instrument zur Lösung der grundrechtlichen Kollisions- und Verknappungslage . . . . .	96
4.	Ergebnis . . . . .	99

*Fünftes Kapitel***Die konkret auf den Betriebsrat anwendbaren Grundrechte**

A.	Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Grundrechte im einzelnen . . . . .	100
I.	Die korporative Ausübbarkeit eines Grundrechts als erstes Kriterium der konkreten Grundrechtsfähigkeit . . . . .	100
II.	Das Bestehen einer einfach-rechtlichen Rechtsfähigkeit als zweites Kriterium der konkreten Grundrechtsfähigkeit . . . . .	101
III.	Die Aufgaben- und Zweckbestimmung der jeweiligen Organisation als drittes Kriterium der konkreten Grundrechtsfähigkeit . . . . .	102
1.	Das Erfordernis eines weitergehenden Kriteriums . . . . .	102
2.	Die Aufgaben- und Zweckbestimmung der Organisation als weiterer Gesichtspunkt . . . . .	103
B.	Die für den Betriebsrat in Frage kommenden Grundrechte . . . . .	105
I.	Art. 3 GG – das Gleichheitsgebot . . . . .	105
1.	Korporative Ausübbarkeit . . . . .	105
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats im Bereich des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes . . . . .	106
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit . . . . .	108
II.	Art. 5 I Satz 1 Halbsatz 1 GG – Meinungsfreiheit . . . . .	109
1.	Korporative Ausübbarkeit . . . . .	109
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats . . . . .	109
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit . . . . .	110
III.	Art. 5 I Satz 1 Halbsatz 2 GG – Informationsfreiheit . . . . .	112
1.	Korporative Ausübbarkeit . . . . .	112
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats . . . . .	113
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit . . . . .	114
IV.	Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit . . . . .	115
1.	Korporative Ausübbarkeit . . . . .	115
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats . . . . .	115
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit . . . . .	116
V.	Art. 9 I GG – Vereinigungsfreiheit . . . . .	118
1.	Korporative Ausübbarkeit . . . . .	118
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats . . . . .	119
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit . . . . .	120
VI.	Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis . . . . .	120

1.	Korporative Ausübbarkeit	120
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats	121
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit	122
VII.	Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung	123
1.	Korporative Ausübbarkeit	123
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats	123
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit	124
VIII.	Art. 14 GG – Eigentumsfreiheit	126
1.	Korporative Ausübbarkeit	126
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats	126
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit	128
IX.	Art. 17 GG – Petitionsrecht	131
1.	Korporative Ausübbarkeit	131
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats	132
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit	132
X.	Art. 2 I GG – Allgemeine Handlungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht	133
1.	Korporative Ausübbarkeit	133
a)	Allgemeine Handlungsfreiheit	133
b)	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	134
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung im Bereich der allgemeinen Handlungsfreiheit	134
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit	136
XI.	Art. 19 IV GG – Rechtsweggarantie	136
1.	Korporative Ausübbarkeit	136
2.	Einfach-rechtliche Vorgaben sowie Aufgaben- und Zweckbestimmung des Betriebsrats	136
3.	Auswirkungen auf die Frage der Grundrechtsfähigkeit	137
XII.	Art. 101 I Satz 2 GG – Recht auf den gesetzlichen Richter – und Art. 103 I GG – Anspruch auf rechtliches Gehör	138
C.	Ergebnis	138

*Sechstes Kapitel*

**Sonderfragen**

A.	Die Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats in Tendenzbetrieben nach § 118 I BetrVG . . . . .	140
I.	Der Zweck des § 118 I BetrVG . . . . .	140
II.	Die Auswirkungen auf die Anwendbarkeit von Art. 19 III GG auf den Betriebsrat . . . . .	141
1.	Innerorganisatorische Voraussetzungen im Sinne von Art. 19 III GG und § 118 I BetrVG . . . . .	141
2.	Teilrechtsfähigkeit im Sinne von Art. 19 III GG und § 118 I BetrVG . . . . .	142
3.	Abstrakte Grundrechtsfähigkeit im Sinne von Art. 19 III GG und § 118 I BetrVG . . . . .	143
III.	Die Anwendung einzelner Grundrechte auf den Betriebsrat in Tendenzbetrieben . . . . .	144
B.	Die Grundrechtsfähigkeit von Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat . . . . .	144
I.	Gesamtbetriebsrat . . . . .	144
1.	Rechtsnatur und Rechtsstellung des Gesamtbetriebsrats . . . . .	144
2.	Grundrechtsfähigkeit . . . . .	146
a)	Anwendbarkeit von Art. 19 III GG . . . . .	146
b)	Die anwendbaren Grundrechte . . . . .	147
II.	Konzernbetriebsrat . . . . .	148
1.	Rechtsnatur und Rechtsstellung des Konzernbetriebsrats . . . . .	148
2.	Grundrechtsfähigkeit . . . . .	149
a)	Anwendbarkeit von Art. 19 III GG . . . . .	149
b)	Die anwendbaren Grundrechte . . . . .	150
	<b>Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse . . . . .</b>	<b>151</b>
	<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>153</b>



## Einführung

Trotz der Zugehörigkeit des Individualarbeitsrechts zum Privatrecht ist jenes sowohl in der Rechtsprechung des BAG als auch des BVerfG zum Gegenstand intensiver Anwendung der Grundrechte geworden<sup>1</sup>. Der Gesetzgeber hat dieser Grundrechtsrelevanz Rechnung getragen und grundrechtliche Vorgaben unmittelbar in das Rechtsverhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einbezogen, vgl. nur die §§ 611a, 612 III BGB für den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 II GG.

Im Betriebsverfassungsrecht wird die Rolle der Grundrechte ausdrücklich in § 75 BetrVG hervorgehoben, welcher Arbeitgeber und Betriebsrat verpflichtet, die Grundrechtspositionen der Arbeitnehmer zu schützen bzw. zu fördern.

Entscheidende Bedeutung für die Grundrechte der Arbeitnehmer haben jedoch die durch das BetrVG dem Betriebsrat eingeräumten Mitbestimmungsrechte selbst; sie erweisen sich als ein wichtiges Mittel zur Wahrnehmung der Menschenwürde und der Persönlichkeitsentfaltung<sup>2</sup>, knüpfen also unmittelbar an verfassungsrechtlich verbürgte Rechte an. Mit diesen Rechten sind dem Betriebsrat die Instrumente an die Hand gegeben, den Grundrechten der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Geltung zu verschaffen, ihnen kommt also maßgeblich die Aufgabe zu, die Schutzfunktion des Betriebsverfassungsrechts zu realisieren<sup>3</sup>.

Diese grundrechtsrelevante Aufgabenstellung lenkt den Blick auf eine eigene Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats als Institution des BetrVG. Die Frage der Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats steht dabei im engen Zusammenhang mit der betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstellung des Betriebsrats. Dieses sei anhand einiger Beispiele verdeutlicht:

---

<sup>1</sup> Vgl. den Überblick bei *Gamillscheg*, Die Grundrechte im Arbeitsrecht, 1990, S. 37-71.

<sup>2</sup> So das BVerfG für die Mitbestimmungsrechte des Personalrats, vgl. BVerfGE 28, 314, 323; 51, 43, 58.

<sup>3</sup> *Hueck / Nipperdey*, Bd. II / 1, 7. Aufl., S. 26; *Thiele* in: GK-BetrVG (4. Aufl.), Einl. S. 27 ff.

Nach § 74 II 3 BetrVG haben Arbeitgeber und Betriebsrat jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen. Mit dieser Unterlassungspflicht korrespondiert ein auf zukünftiges Verhalten gerichteter Unterlassungsanspruch der jeweils anderen Seite<sup>4</sup>. Entsprechend einer Entscheidung des BVerfG ist dieses Verbot jedoch unter der wertsetzenden Bedeutung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG auszulegen.<sup>5</sup> Diese Wechselwirkung<sup>6</sup>, d.h. also die Ausstrahlung von Art. 5 I GG auf den Tatbestand des § 74 II 3 BetrVG, setzt aber auch voraus, daß ein Grundrechtssubjekt vorhanden ist. Dabei behilft sich die Rechtsprechung mit einem Rückgriff auf die Rechte der einzelnen Betriebsratsmitglieder<sup>7</sup>, konsequenter erscheint es jedoch, hier nach einer Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats selbst zu fragen. Dort, wo es im Zusammenhang mit einem Beschluß des Betriebsrats oder mit der Herausgabe eines Informationsblattes durch den Betriebsrat um eine vermeintlich unzulässige politische Betätigung des Betriebsrats geht, sollte auch bei der Frage einer durch Art. 5 I 1 GG gebotenen einschränkenden Auslegung von § 74 II 3 BetrVG die Meinungsfreiheit des Betriebsrats als *Organ* in den Blick genommen werden. Dieses muß schon um so mehr gelten, als auch die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 74 II 3 BetrVG den Betriebsrat als Organ treffen können<sup>8</sup>.

§ 80 II BetrVG räumt dem Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Unterrichtung ein. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob dem Betriebsrat nicht auch allgemein ein Recht zur Selbstbeschaffung von Informationen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung einzuräumen ist<sup>9</sup>. Grundlage einer solchen Informationsfreiheit könnte wiederum Art. 5 I Satz 1 GG sein.

Schließlich gesteht die h.M auf der Grundlage von § 40 BetrVG dem Betriebsrat das Hausrecht an den ihm vom Arbeitgeber überlassenen Räumen zu<sup>10</sup>. Fraglich ist hier, ob ein solches Hausrecht auch im Hinblick auf das

---

<sup>4</sup> BAG in AP Nr. 3, Bl. 2 zu § 74 BetrVG; *Dietz / Richardi* § 74 Rn. 69; *Fitting / Auffarth / Kaiser / Heither* § 74 Rn. 18; *Kreutz* in: GK-BetrVG, § 74 Rn. 111.

<sup>5</sup> BVerfGE 42, 133, 141.

<sup>6</sup> Zum Begriff der Wechselwirkung siehe BVerfGE 7, 198, 208.

<sup>7</sup> So BVerfGE 42, 133, 139 ff.; BAG AP Nr. 5, Bl. 1 R zu § 74 BetrVG.

<sup>8</sup> Siehe § 23 I Satz 1 BetrVG sowie den bereits angesprochenen Unterlassungsanspruch.

<sup>9</sup> So beispielsweise *Dietz / Richardi* § 80 Rn. 42, wohl ablehnend *Kraft* in: GK-BetrVG, § 80 Rn. 53.

<sup>10</sup> *Fitting / Auffarth / Kaiser / Heither* § 40 Rn. 40; *Blanke* in: D. / K. / K. / S., § 40 Rn. 45; *Wiese* in: GK-BetrVG, § 40 Rn. 69; a.A *Hess / Schlochauer / Glaubitz* § 42 Rn. 34.

Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG von Bedeutung ist. Dabei geht es nicht nur um einen möglichen Interessenkonflikt zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, vielmehr könnte diese Frage auch im Verhältnis zwischen Betriebsrat und Dritten Auswirkungen entfalten.

Als wichtigste Konsequenz einer Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats ergibt sich dessen Berechtigung, gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG eine Verfassungsbeschwerde zu erheben. So hat sich das BVerfG auch schon mehrfach im Zusammenhang mit Verfassungsbeschwerden von Personalräten mit der Problemstellung beschäftigt, brauchte die Frage der Grundrechtsfähigkeit aber im konkreten Fall jeweils nicht zu entscheiden<sup>11</sup>.

Bedeutung käme einer Grundrechtsfähigkeit des Betriebsrats aber insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte<sup>12</sup> im Verhältnis zum Arbeitgeber zu. In diesem Zusammenhang müßten Grundrechtspositionen des Betriebsrats bei der Auslegung der betriebsverfassungsrechtlichen Generalklauseln<sup>13</sup>, also beispielsweise der §§ 2 I, 74 oder 78 BetrVG, von den Arbeitsgerichten beachtet werden.

---

<sup>11</sup> BVerfGE 28, 314, 323; 51, 77, 86 f.; zuletzt BVerfGE 85, 360, 370; vgl. im einzelnen den Überblick bei *Dütz*, Der Grundrechtsschutz von Betriebsräten und Personalvertretungen, 1986, S. 17-22.

<sup>12</sup> Daß die Grundrechte unter den Privatrechtssubjekten eine mittelbare Drittwirkung entfalten, wird heute überwiegend anerkannt, vgl. BVerfGE 73, 261, 269; 81, 242, 256; 84, 192, 194 f.; *Dürig* in: *Maunz / Dürig*, Art. 1 III Rn. 129 ff.; *Stern*, Staatsrecht III / 1, S. 1572 ff.; *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Rn. 353 ff.; für eine unmittelbare Wirkung der Grundrechte im Privatrecht zuletzt wieder *Hager*, *JZ* 1994, 373 ff.

<sup>13</sup> Zur Einwirkung der Grundrechte auf die Generalklauseln des Zivilrechts im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung siehe BVerfGE 7, 198, 204 ff.; 14, 263, 277 f.; 24, 278, 282.